

HANDREICHUNG

Wie löst man einen Stamm auf?



Wie löst man einen Stamm auf?

Eine Hilfestellung für Bezirksvorstände¹

Voraussetzungen für eine Auflösung

Eine Gruppierung kann als Stamm anerkannt werden, wenn sie mindestens zwei arbeitsfähige Stufen haben, davon eine in der Pfadi- oder Roverstufe, und es genügend Erwachsene zur Übernahme der Aufgaben im Stamm gibt.² Die Arbeitsfähigkeit einer Stufe ist in der Ordnung der DPSG zu abzuleiten. Das heißt, es muss ausreichend regelmäßig teilnehmende Kinder oder Jugendliche sowie genügend erwachsene Leiter*innen in der jeweiligen Stufe geben.

Bei Wegfall dieser Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen (Ziffer 38 Satzung Bezirksebene).

Als typische Soll-Vorschrift ist diese nicht zwingend, wenn zu erwarten ist, dass sich die Situation bessert (weil z. B. ältere Rover bald Leitungsaufgaben übernehmen werden, Leiter*innen nur zeitweise ausgefallen sind, eine Werbeaktion geplant ist, ...). Dann kann die Situation auch erst einmal beobachtet werden. Umgekehrt gilt aber auch: Ein*e Wölflingsleiter*in mit einer Wölflingsmeute alleine, macht noch keinen Stamm aus.

Wenn also

- dauerhaft keine zwei arbeitsfähigen Stufen existieren oder
- keine Erwachsenen da sind, die Vorstands- und Leitungsaufgaben wahrnehmen,

dann sollte der Bezirksvorstand handeln.

Schritte auf dem Weg zur Auflösung

Folgende Schritte sollten unternommen werden:

- 1.** Der Bezirksvorstand diskutiert die Lage des betroffenen Stammes. Hierzu nimmt er Kontakt zu Stammesvorständen oder Leiter*innen des Stammes auf, um in Erfahrung zu bringen, was wirklich an Stammesleben stattfindet.
- 2.** Wenn keine Mitglieder aufzufinden und zu erreichen sind, dann kann das ein Hinweis sein, dass der Stamm nicht mehr aktiv ist.
- 3.** Wenn Mitglieder erreicht werden, aus deren Berichten klar wird, dass es keine zwei funktionierenden Stufen gibt, die nach der Ordnung der DPSG arbeiten, dann ist zu klären, ob und wann wieder ein ordnungs- und satzungskonformer Zustand wieder erreicht werden kann.

¹ In Diözesanverbänden ohne Bezirke übernimmt der Diözesanvorstand die Aufgaben des Bezirksvorstandes.

² Ziffer 38 Satzung Bezirksebene.

- 4.** Wenn nicht absehbar ist, wie dieser Zustand erreicht werden kann, dann führt der Bezirksvorstand Gespräche mit den Vorständen bzw. zuständigen Ansprechpersonen des Stammes, an welchen anderen Stamm die verbliebenen Gruppen angegliedert werden können. Diese Gespräche sind auch mit dem Stamm zu führen, an den die Gruppen angegliedert werden können.
- 5.** Soweit möglich sollte eine Übersicht über das Stammesvermögen und Inventar erstellt werden. Vor allem sollte geklärt werden, wo der Stamm ein Konto hat (ggf. durch eine Nachfrage beim Mitgliederservice des Bundesverbandes, wo diese den Beitrag abbuchen) und wo das Material gelagert wird.
- 6.** Wenn der Stamm einen Rechtsträger hat, so ist dieser zuerst und eigens aufzulösen oder in eine andere Form zu überführen. Hierbei ist die Satzung des Rechtsträgers zu beachten, lasst euch ggf. von einem Anwalt oder Notar beraten.
- 7.** Finden sich keine aktiven Mitglieder oder keine hinreichenden Stammesaktivitäten, dann kann der Bezirksvorstand beschließen, die Anerkennung des Stammes zu widerrufen. Einen Musterbeschluss findet ihr weiter unten. Dieser ist unbedingt an die gegebene Situation anzupassen.
- 8.** Bedenkt unbedingt, was mit dem Stammesvermögen geschehen soll. Hierzu gehören nicht nur Bankguthaben oder Barvermögen, sondern auch Zelte und anderes Material. Es ist dabei auch möglich, das Vermögen an mehrere Empfänger*innen zu geben.
- 9.** Der in Punkt 7 genannte Beschluss wird in Kopie an den Vorstand des nun aufgelösten Stammes, den Vorstand des Stammes, der die verbliebene Gruppe aufnimmt, an den Diözesanvorstand und an den Mitgliederservice des Bundesverbandes (mitgliederservice@dpsg.de) geschickt.
- 10.** Dieser Beschluss wird an die kontoführende Bank des Stammes geschickt mit der Mitteilung, dass nach Ziffer 67 Satzung der Stammesebene das Vermögen an den Bezirk gefallen ist, und dem Auftrag, das Konto aufzulösen und die Restmittel an den Bezirk zu überweisen. Sollte das Geld an einen anderen Stamm fallen (z.B. weil diesem noch bestehende Gruppen angeschlossen werden), dann ist auch dies entsprechend mitzuteilen.

Sollte es noch Gruppen des Stammes geben, so kann das Konto auch zu deren Gunsten erhalten werden, sie fallen juristisch aber dann dem aufnehmenden Stamm zu.

11. Der Bezirksvorstand übernimmt das vorhandene Inventar des Stammes und beschließt, was damit zu tun ist. Sollte es noch Gruppen des Stammes geben, kann das Material auch diesen weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Wenn noch vorhandene Mitglieder des aufzulösenden Stammes damit nicht einverstanden sind, dann können sie sich an den Diözesanvorstand (wenn es im Diözesanverband keine

12. Bezirke gibt: an den Bundesvorstand) wenden und diesen Beschluss beanstanden.³

Dieses How-To versucht, den Idealfall zu beschreiben, in dem alles so ist, wie Ordnung und Satzung des Verbandes das vorsehen. Die Wirklichkeit kann davon abweichen – wendet euch dann ggf. an euer Diözesanbüro oder das Bundesbüro unter satzung@dpsg.de, wenn ihr euch unsicher seid oder Fragen habt.

³ Vgl. Ziffer 42 iVm. Ziffer 41 und 41a Satzung der Bezirksebene der DPSG.

Musterbeschluss:

Im Stamm <XY> in <ORT> gibt es weniger als zwei funktionsfähige Stufen. Daher wird hiermit Zf. 38 der Satzung der Bezirksebene der DPSG folgend die Anerkennung des Stammes <XY> in <ORT> zum <DATUM> widerrufen.

Die noch vorhandene(n) Gruppen werden dem Stamm <YZ> in <ORT> angeschlossen (vgl. Zf. 38 Satzung der Bezirksebene der DPSG).

Das vorhandene Stammesvermögen fällt unter Verweis auf Zf. 67 Satzung der Stammesebene der DPSG an <BEZIRK/DIÖZESANVERBAND>, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Ziffer 2 der Satzung der Stammesebene zu verwenden hat.⁴

<ORT>, den <DATUM>

Unterschriften der Bezirksvorstände + Stempel

⁴ Das Vermögen kann auch an eine anderen Gliederung der DPSG oder auch einen anderen Verband fallen, sofern es im Sinne der Ziffer 2 der Satzung der Stammesebene der DPSG verwendet werden wird. Das kann nur im Einzelfall entscheiden werden.

Impressum:

Deutsche Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg
Bundesamt Sankt Georg e. V.
Bismarckplatz 7/7a
41061 Mönchengladbach

Februar 2026